



Kommunale Hochschule
für Verwaltung in Niedersachsen

Verkündungsblatt der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

Verkündungsblatt 01/2025
Ausgabedatum: 28.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Berufungsordnung der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in
Niedersachsen

Seite 2

Berufungsordnung

der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

ergangen aufgrund des Beschlusses des Senats der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen vom 04.11.2024 und durch Beschluss des Kuratoriums im Umlaufverfahren bis zum 23.12.2025

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN).
- (2) Die Ordnung ist auch für die Besetzung von zeitlich befristeten Professuren und Teilzeitprofessuren anzuwenden.

§ 2

Einleitung des Berufungsverfahrens

Das Präsidium entscheidet im Einvernehmen mit dem Kuratorium unter Berücksichtigung des Stellenplans über die Ausschreibung und die Aufgabenumschreibung einer Professur. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn der Senat dem schriftlichen Antrag von Präsidium und Kuratorium zustimmt. Der Antrag enthält insbesondere

- a) Fachliche Denomination der Professur, ggf. Begründung für eine Änderung der Denomination,
- b) die Bedeutung und Aufgaben der Professur in Forschung und Lehre, fachliche und strukturelle Einbindung der Professur in die Strukturen der HSVN,
- c) die strategische Einordnung der Professur in das Forschungs- und Lehrprofil und die Sinnhaftigkeit vor dem Hintergrund der Entwicklungsplanung der HSVN

§ 3

Ausschreibung

- (1) Professuren sind öffentlich auszuschreiben. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn
 - a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis berufen werden soll,
 - b) eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll,
 - c) dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Hochschule zu halten,
 - d) eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft das Präsidium.

- (2) Der Ausschreibungstext muss mindestens enthalten:

- a) den Aufgabenbereich der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber;
 - b) die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
 - c) den Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts,
 - d) einen Hinweis auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber beizubringenden Unterlagen.
- (3) Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren richten sich nach § 25 NHG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge wählt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums die Berufungskommission. Ihr gehören Mitglieder der hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren (Hochschullehrendengruppe), der Hochschuldozentinnen und -dozenten, Institutsdozentinnen und -dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der Dozierenden und wissenschaftlich Mitarbeitenden), der Studierenden (Studierendengruppe) und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) an. Darüber hinaus steht es der Berufungskommission frei, sich anderweitig beraten zu lassen.
- (2) Die Berufungskommission hat mindestens sieben und höchstens 11 Mitglieder mit Stimmrecht. Je mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Dozierenden und wissenschaftlich Mitarbeitenden angehören. Wenn die Berufungskommission mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren hat, müssen ihr auch mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder der Dozierenden und wissenschaftlich Mitarbeitenden sowie zwei stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Studierenden angehören. In jedem Fall müssen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit haben. Mitglieder der MTV-Gruppe haben in der Berufungskommission kein Stimmrecht.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Präsidentin oder der Präsident können an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen und sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

§ 5

Verfahren innerhalb der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein müssen
- (2) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt jeweils spätestens eine Woche im Voraus schriftlich zu den Sitzungen ein. Vor Beginn einer Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Kommission zulässig. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen.
- (3) Die Berufungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugesandt und von der Berufungskommission genehmigt.

- (4) Jedes Mitglied der Berufungskommission muss Anhaltspunkte, die geeignet sind, Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unbefangenheit zu begründen, umgehend unaufgefordert den anderen Mitgliedern der Berufungskommission mitteilen. Die Berufungskommission entscheidet ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen schnellstmöglich über das weitere Vorgehen.

§ 6

Aufgaben der Berufungskommission

- (1) Aufgabe der Berufungskommission ist es, die besten Bewerberinnen und Bewerber ausfindig zu machen. Dazu kann die Berufungskommission geeignete Personen ansprechen und explizit zur Bewerbung auffordern.
- (2) Die Berufungskommission erstellt unverzüglich nach ihrer Konstituierung, auf jeden Fall aber, bevor sie über die eingegangenen Bewerbungen Kenntnis erhält, einen Kriterienkatalog, auf Grund dessen die Bewerberinnen und Bewerber zu bewerten sind.
- (3) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Berufungskommission zu einer Lehrprobe, einem hochschulöffentlichen Vortrag mit anschließendem hochschulöffentlichem Kolloquium sowie zu einem nicht öffentlichen Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes werden grundsätzlich mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen eingeladen, wenn sie die Kriterien gemäß Absatz 2 erfüllen. Nur sofern schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund ihrer Qualifikation für die ausgeschriebene Professur offensichtlich nicht in Betracht kommen, kann von einer Einladung abgesehen werden. Alle übrigen schwerbehinderten Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber werden eingeladen.

§ 7

Gutachten

- (1) Auf Gutachten kann verzichtet werden, wenn drei stimmberechtigte externe Mitglieder, von denen mindestens zwei die in § 7 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, der Kommission angehören und diese bei allen Sitzungen der Berufungskommission anwesend sind und an der Aussprache und an den Abstimmungen zur Auswahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, bei der Vorstellungsveranstaltung und bei der Aussprache und den Abstimmungen zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungsvorschlages mitwirken.
- (2) Andernfalls holt die Berufungskommission mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger qualifizierter Professorinnen oder Professoren, die auch aus dem Ausland kommen können, über die wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern, die für einen Berufungsvorschlag vorgesehen sind, und wenn möglich über deren pädagogische Eignung, ein. Sollte es nicht möglich sein, vergleichende Gutachten über alle Bewerberinnen und Bewerber einzuholen, muss sichergestellt sein, dass die Gutachten hinreichend komparativ sind. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und möglicher Ersatzgutachterinnen und Ersatzgutachter beschließt die Kommission. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachterinnen oder Gutachter benannt werden. Gutachten sollen auf der Basis der Bewerbungsunterlagen, der Ausschreibung und des Kriterienkatalogs der Berufungskommission erstellt werden.
- (3) Den Gutachterinnen und Gutachtern darf eine von der Berufungskommission für den Berufungsvorschlag beabsichtigte Reihung der Bewerberinnen und Bewerber nicht bekannt gegeben werden. Die Berufungskommission kann beschließen, die möglichen Gutachterinnen und Gutachter zu den Vorträgen, Kolloquien und Probelehrveranstaltungen

einzuladen. Als Gutachterin oder Gutachter kommt nur in Frage, wer entweder an allen Vorträgen, Kolloquien und Probelehrveranstaltungen aller zu beurteilenden Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen hat oder an keinen.

- (4) Die Gutachten dienen der Berufungskommission als zusätzliche Grundlage zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber. Sie ersetzen nicht die Bewertung durch die Berufungskommission. Stimmen die Gutachten im Ergebnis nicht überein, so kann die Berufungskommission eine weitere Gutachterin beziehungsweise einen weiteren Gutachter benennen.

§ 8 Berufungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Senat eine Empfehlung ab.
- (2) Der Berufungsvorschlag soll drei Personen umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge begründen. Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Mitglieder der eigenen Hochschule in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten.
- (3) Über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission entscheidet der Senat in nichtöffentlicher Sitzung auf Grundlage des Berichts der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird an den Beratungen des Senats über den Berufungsvorschlag beteiligt. Der Senat beschließt den Berufungsvorschlag und legt ihn mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor.
- (4) Stimmt der Senat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so weist er ihn an die Berufungskommission zurück. Stimmt der Senat bei erneuter Vorlage weiterhin dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, kann er die Liste mit veränderter Reihung beschließen oder das Verfahren abbrechen. Der Senat muss seine Entscheidung in diesem Fall begründen.
- (5) Das Präsidium beschließt den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Kuratorium vor.
- (6) Stimmt das Präsidium dem Berufungsvorschlag auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission oder nach Beschlussfassung des Senats nicht zu, leitet es ihn dem Senat mit Begründung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zu.
- (7) Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht.

§ 9 Berufung

- (1) Das Kuratorium entscheidet, ob ein Ruf erteilt wird, von dem Berufungsvorschlag in Bezug auf die Reihung abgewichen wird oder das Verfahren abgebrochen wird.
- (2) Das Kuratorium beruft die Professorinnen und Professoren unter Berücksichtigung der Beschlussfassung des Präsidiums und der Beschlussfassung des Senats.
- (3) Das Präsidium kann ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens eine geeignete Person beauftragen, eine Professur übergangsweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zu verwalten.

§ 10 Juniorprofessuren

- (1) Das Verfahren zur Berufung auf eine Juniorprofessur richtet sich nach §§ 2 - 9 dieser Ordnung. Juniorprofessuren müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Der Ausschreibungstext muss den Hinweis enthalten, dass sich die Ausschreibung an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in einer frühen Karrierephase richtet.
- (2) Die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren richten sich nach § 30 NHG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Berufungskommission muss bei ihrer Arbeit auch den Charakter der Juniorprofessuren als Instrument zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beachten, d.h. insbesondere die wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im Verhältnis zu ihrer Tätigkeitsdauer im Berufsfeld der Wissenschaft bewerten. Die Berufungskommission hat daher durch eine besonders intensive Begutachtung der vorhandenen Forschungs- und Lehrleistungen einerseits und des eingereichten Forschungskonzepts andererseits Rechnung zu tragen. Insbesondere wissenschaftliche Veröffentlichungen in Alleinautorinnen- und Alleinautorenschaft sollen Berücksichtigung finden. Es ist eine Lehrprobe durchzuführen.
- (4) Juniorprofessuren können mit einem Tenure-Track in eine unbefristete Professur nach Besoldungsgruppe W 2 ausgestattet sein. Dies ist in der Ausschreibung anzugeben.
- (5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Dienstverhältnis kann vom Präsidium auf Vorschlag des Senats um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung dies rechtfertigen. Andernfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden.
- (6) Mindestens drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre ist eine Entscheidung des Senats herbeizuführen, ob dem Präsidium vorgeschlagen werden soll, die Juniorprofessur um weitere drei Jahre zu verlängern.
- (6) Soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor im Rahmen eines Tenure-Track Verfahrens auf eine zeitlich unbefristete Professur übernommen werden, ist eine Tenure-Evaluierung durchzuführen. Grundlage der Begutachtung sind der Selbstbericht der Kandidatin bzw. des Kandidaten, zwei externe Gutachten und die Lehrevaluierungen durch Studierende. Für eine positive Evaluierung sind insbesondere Leistungen in den Kategorien Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Des Weiteren können Leistungen in den Kategorien Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und Erwerb von Personalführungskompetenzen berücksichtigt werden.

§ 11 Endgültige Beendigung des Berufungsverfahrens

Wurde der Ruf angenommen, die Ernennung beziehungsweise Einstellung durchgeführt, der Berufungsvorschlag ohne Erfolg abgearbeitet, das Berufungsverfahren abgebrochen oder das Berufungsverfahren endgültig für gescheitert erklärt, dann ist das Berufungsverfahren beendet.

§ 12
Vertraulichkeit

Die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften. Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu handhaben. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 22.01.2025

gezeichnet

Prof. Dr. Michael Koop
Präsident

Hochschulöffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt am
28.01.2025